

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Februar 1951.

193/A.B.  
zu 194/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. P i t t e r m a n n und Genossen, betreffend Anrechnung von Kriegs- und Besatzungsschäden für Lohnsteuerpflichtige, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a mit:

Der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. April 1948, Zl. 42.889-9/47, hat in Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen aus Anlass eines Einzelfalles die Unterbehörden über die Art der Überprüfung von Aufwendungen aus Anlass von Bombenschäden angewiesen.

Bereits im Jahre 1947 haben die Abg. Gumplmayer und Genossen einen Antrag auf Schaffung eines Freibetrages für Bombenbeschädigte eingebracht (Antrag 111/A vom 5. November 1947, Punkt 5); damals wurde Abg. Gumplmayer vom Bundesministerium für Finanzen aufmerksam gemacht, dass gleichförmige Pauscheträge je nach der Höhe des Einkommens und nach dem Familienstand sich sehr ungleichmässig und daher ungerecht auswirken. Steuerpflichtige mit einem hohen Einkommen würden eine unverhältnismässig hohe Steuerbegünstigung gegenüber Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen geniessen. Abg. Gumplmayer hat seinen Antrag damals daher nicht weiter verfolgt und zur Kenntnis genommen, dass schon die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in § 33 des Einkommensteuergesetzes die Möglichkeit geben, Aufwendungen zur Beseitigung von Bombenschäden steuermindernd zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens können aussergewöhnliche Belastungen aus vergangenen Jahren in späteren Jahren nicht mehr berücksichtigt werden. Um solche Ausgaben berücksichtigen zu können, müsste eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden, die anordnet, dass notwendige aussergewöhnliche Aufwendungen, die in vergangenen Jahren zur Beseitigung von privaten Kriegs- oder Nachkriegsschäden gemacht worden sind, im Rahmen des § 33 des Einkommensteuergesetzes auch in einem späteren Jahre als Abzugspost anerkannt werden können.

Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, bei der nächsten Gelegenheit eine solche Bestimmung in eine Regierungsvorlage aufzunehmen.

-o-o-o-o-